Voraussetzungen der Einbürgerung (Einbürgerungs-Praxis Kt. Solothurn)

Vertraut sein mit örtlichen Lebensgewohnheiten

- Ermessenspielraum Gemeinden
- Grundkenntnisse über Ort bzw. Region
- Beispiel: Gde Grenchen: Fluss = Aare, Uhrenstadt, Hausberg (nicht Weissenstein!) etc.
- Keine Prüfung, Abklärung im Einbürgerungsgespräch (Motivation zur Einbürgerung)

Kennen der Rechte & Pflichten (Neubürgerkurs)

- Neubürgerkurs = Staatskunde (12 Lektionen)
- Befreiung davon, wenn in Schule besucht oder Fachperson (Lehrer)
- Härtefall-Praxis analog anwendbar (vgl. Rubrik Sprachkenntnisse)

Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen

- Letzte 5 Jahre für Beurteilung massgebend
- Bezahlen der Taxen & Gebühren
- Kredite, regelmässig Ratenzahlung
- eingehaltene Abzahlungsvereinbarung
- Unterstützung durch IV: kein Hinderungsgrund für Einbürgerung
- Betreibungen (berechtigte oder grosse Anzahl)
- Verlustschein (1 Expl. reicht aus)
- freiwilliges Verfahren, d.h. keine Finanzierung durch Öffentliche Hand (bei Ausrichtung von Sozialhilfe: i.d.R. keine Einbürgerung)
- Steuerschulden (rechtskräftige)

Beachten der Rechtsordnung

- Nachweis: Strafregisterauszug & Auskunft KAPO über hängige Strafverfahren
- Keine Einbürgerung möglich bei hängigen Verfahren (ausser Bagatellfälle)
- Würdigung des strafrechtlichen Leumunds, d.h. Schädigungs- oder Gefährdungsabsichten anderer Menschen (einzelfallgerecht)
- Bagatellfall: Busse als Strafe unter CHF 200.-
- Probezeit bei Strafurteil hindert Einbürgerung
- Häufige Delinquenz in kurzer Abfolge (letzte 5 Jahre) hindert Einbürgerung

Gesetzliche Voraussetzungen (§ 5 BüG bzw. § 14 ff. rev. BüG)

- Wohnsitzfristen (kein Ermessen)
- genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung
- Beachten der Rechtsordnung (Strafregisterauszug)
- Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen
- Kennen der Rechte & Pflichten (Neubürgerkurs)
- Vertraut sein mit örtlichen Lebensgewohnheiten
- Persönliche rechtskonforme Lebensumstände (wie z.B. Ehe im Heimatland) sind keine Hinderungsgründe für die Einbürgerung (ausser Gesamtbild ergibt keine Integration)
- Alle Gesuchsteller müssen Voraussetzungen erfüllen

Wohnsitzfristen (Grundsätze)

- Schweiz: 12 Jahre
- Kanton: Ausl. Staatsangehörige 6 Jahre / Schweizer 2 Jahre
- Gemeinde: 2 Jahre
- Versch. Erleichterungen aufgrund jugendlichen Alters oder Ehegemeinschaft
- Wohnsitz darf nicht länger als 6 Monate (Rev. BüG: 12 Monate) unterbrochen werden
- Wohnsitz muss z.Zt. des Einbürgerungsbeschlusses auf jeder Entscheidstufe bestehen
- Asylbewerber werden nicht eingebürgert = N-Ausweis (Rechtsmissbrauchsgefahr)

Sprachkenntnisse

- Sprachliche Fähigkeiten müssen durch Behörde qualifiziert werden
- Ungenügende Sprachkenntnisse (mündliche), welche durch eine Lernanstrengung (Kurs) innerhalb von 6 Monaten auf die Stufe genügend oder besser gehoben werden können, sind während dem Einbürgerungsverfahren zu fördern bzw. Kurse zu empfehlen
- Bewerber/-innen sind darauf hinzuweisen (Hinweis/Merkblatt bei Gesuchseinreichung), dass bei ungenügender sprachlicher Verständigung auf das Gesuch nicht eingetreten bzw. dieses abgewiesen wird
- Härtefall: Familie reicht Gesuch ein, Betroffener ist Analphabet & > 60 Jahre alt, Problem der Ausgrenzung in Fam.Gemeinschaft